

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Nord erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Nord (BGS-WAS)**

#### **§ 1**

§ 9b der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Gruppe Nord vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
  
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern Netto mit
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 2,5 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 4 m<sup>3</sup>/h 90,00 €/Jahr
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 6,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 10 m<sup>3</sup>/h 105,00 €/Jahr
  - Nenndurchfluss (Qn) bis 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) bis 16 m<sup>3</sup>/h 150,00 €/Jahr
  - Nenndurchfluss (Qn) über 10,0 m<sup>3</sup>/h bzw. Dauerdurchfluss (Q3) über 16 m<sup>3</sup>/h 180,00 €/Jahr

#### **§ 2**

§ 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverbandes Gruppe Nord vom 19.12.2001 wird wie folgt geändert:

- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.04., 15.07. und 15.10. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

#### **§ 3**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der BGS-WAS des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Nord außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Gr. Gruppe Nord (BGS-WAS) vom 19.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2005 und der 2.

Änderungssatzung der BGS-WAS des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Bad Königshofen  
i. Gr. Gruppe Nord vom 19.12.2013 gelten weiterhin unverändert fort.

Höchheim, den 16.12.2016



Georg Rath  
Erster Vorsitzender

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 28.12.2016 Nr. 23 Seite 480.